

Brüssel, den 25. August 2026
(OR. en)

12510/26

DELECT 133
PECHE 318

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 5667 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 6.8.2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer technischer Maßnahmen für Rote Fleckbrasse (<i>Pagellus bogaraveo</i>) in den ICES-Untergebieten 6 bis 8

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 5667 final.

Anl.: C(2026) 5667 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.8.2026
C(2026) 5667 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.8.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer technischer Maßnahmen für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in den ICES-Untergebieten 6 bis 8

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) 2019/1241¹ wurde ein Rahmen für technische Maßnahmen für die Fischerei in EU-Gewässern geschaffen. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung soll dieser Rahmen zur Verwirklichung der in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013² genannten Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik beitragen, und zwar insbesondere auf dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags zu fischen, unerwünschte Fänge zu verringern und Rückwürfe einzustellen sowie einen guten Zustand der Meeresumwelt gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG³ zu erreichen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 können Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse, die von einer Bestandserhaltungsmaßnahme der Union betroffen sind, gemeinsame Empfehlungen vorlegen, um ihren Verpflichtungen im Rahmen des EU-Umweltrechts nachzukommen und die Ziele der Mehrjahrespläne, einschließlich der Verordnung (EU) 2019/472⁴ zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer, oder der im Rahmen dieser Mehrjahrespläne angenommenen Rückwurfpläne zu erreichen.

Mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, auf der Grundlage solcher gemeinsamen Empfehlungen delegierte Rechtsakte zu erlassen, um regionalen Besonderheiten der betreffenden Fischereien durch Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Abweichung von den in den Anhängen der genannten Verordnung aufgeführten technischen Maßnahmen Rechnung zu tragen, unter Berücksichtigung der in Artikel 29 der genannten Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 genannten Bedingungen. Darüber hinaus wird der Kommission mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen festgelegt wird, dass bestimmte technische Maßnahmen gemäß Artikel 13 oder gemäß Teil A oder C der Anhänge V bis X der genannten Verordnung auch für die Freizeitfischerei gelten.

¹ Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj>).

² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

³ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/56/oj>).

⁴ Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/472/oj>).

Die vorliegende Verordnung stützt sich auf in einer gemeinsamen Empfehlung enthaltene Vorschläge zur Änderung der Anhänge VI und VII der Verordnung (EU) 2019/1241 hinsichtlich spezifischer technischer Maßnahmen für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in den Untergebieten 6 bis 8 des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) (Keltische See, Ärmelkanal und Golf von Biskaya), die für die gewerbliche Fischerei und die Freizeitfischerei gelten sollen. Die Annahme dieser Verordnung erfordert daher die Nutzung zweier getrennter Befugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241, die grundsätzlich in gesonderten Rechtsakten ausgeübt werden sollten. Bei diesen Maßnahmen besteht jedoch ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen den Befugnisübertragungen, sodass sie gemäß Nummer 31 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁵ gebündelt werden können. So handelt es sich bei all diesen Maßnahmen um technische Maßnahmen, die zur Erhaltung der Fischereiressourcen in einer bestimmten Region beitragen sollen, sie werden in derselben gemeinsamen Empfehlung der Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse in derselben Region vorgeschlagen und zielen auf die Änderung der Anhänge desselben Rechtsakts ab.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Am 3. Juli 2026 legten die regionale Gruppe der an den südwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten (Belgien, Spanien, Frankreich, die Niederlande und Portugal) und die regionale Gruppe der an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten (Belgien, Irland, Spanien, Frankreich und die Niederlande) eine gemeinsame Empfehlung vor, mit der vorgeschlagen wird, die Maßnahmen, die seit Juli 2022 für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in den ICES-Untergebieten 6 bis 8 für die gewerbliche und die Freizeitfischerei gelten, bis zum 31. Dezember 2027 zu verlängern. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/56 der Kommission⁶ wurde die Verordnung (EU) 2019/1241 geändert, um die genannten Maßnahmen in die Anhänge VI und VII aufzunehmen; mit den Delegierten Verordnungen (EU) 2024/491⁷ und (EU) 2024/3204⁸ der Kommission, geändert durch die Delegierten Verordnungen (EU) 2025/1726⁹ und (EU) 2025/2192¹⁰ der Kommission, wurden

⁵ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj).

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2023/56 der Kommission vom 19. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer technischer Maßnahmen für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in den ICES-Untergebieten 6 bis 8 (ABl. L 5 vom 6.1.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/56/oj).

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2024/491 der Kommission vom 30. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verlängerung spezifischer technischer Maßnahmen für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in den ICES-Untergebieten 6 bis 8 (ABl. L, 2024/491, 13.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/491/oj).

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2024/3204 der Kommission vom 11. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Japanische Teppichmuschel und Rote Fleckbrasse (ABl. L, 2024/3204, 31.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/3204/oj).

⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2025/1726 der Kommission vom 27. Juni 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 im Hinblick auf die Berichtigung des räumlichen Anwendungsbereichs von Bestimmungen in Bezug auf Japanische Teppichmuschel und Rote Fleckbrasse (ABl. L, 2025/1726, 30.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/1726/oj).

¹⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2025/2192 der Kommission vom 6. August 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer

diese Maßnahmen jeweils bis zum 31. Dezember 2024, 2025 und 2026 verlängert. Die Maßnahmen beinhalten Folgendes: i) eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Rote Fleckbrasse in den ICES-Untergebieten 6 bis 8, ii) Schließungen für Schiffe unter französischer Flagge in diesen Gebieten vom 1. Januar bis zum 30. Juni und iii) für die gewerbliche Fischerei eine saisonale Schließung und für die Freizeitfischerei eine ganzjährige Schließung in bestimmten geografischen Gebieten des ICES-Untergebiets 8.

In Anbetracht der Tatsache, dass i) es sich bei den Maßnahmen in der gemeinsamen Empfehlung vom 3. Juli 2026 um dieselben handelt wie die, die seit Juli 2022 für Rote Fleckbrasse gelten, für die der STECF¹¹ zu dem Schluss kam, dass sie die Fänge von Roter Fleckbrasse verringern könnten und daher zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beitragen, ii) nach wie vor wenig Daten für diesen Bestand vorliegen und der ICES in seinem Gutachten Nullfänge für 2027 empfiehlt¹² und iii) die Maßnahmen nach wie vor strenger sind als die Basismaßnahmen, die vor dem Erlass der Delegierten Verordnung (EU) 2023/56 der Kommission für Rote Fleckbrasse in den ICES-Untergebieten 6 bis 8 galten, ist die Kommission der Auffassung, dass die Anforderungen des Artikels 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1241 erfüllt sind.

Die Sachverständigengruppe „Fischerei und Aquakultur“ wurde am 10. Juli 2026 konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der Maßnahme

Mit dem delegierten Rechtsakt werden die Anhänge VI und VII der Verordnung (EU) 2019/1241 geändert, indem die bestehenden Maßnahmen für Rote Fleckbrasse bis zum 31. Dezember 2027 verlängert werden.

Rechtsgrundlage

Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241.

technischer Maßnahmen für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in den ICES-Untergebieten 6 bis 8 (Abl. L, 2025/2192, 29.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/2192/oj).

¹¹ <https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC126128>.

¹² ICES. 2026. Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in den Untergebieten 6 bis 8 (Keltische See, Ärmelkanal und Golf von Biskaya), <https://doi.org/10.17895/ices.advice.30932393>.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.8.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer technischer Maßnahmen für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in den ICES-Untergebieten 6 bis 8

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2019/1241 sind spezifische technische Maßnahmen für Unionsgewässer festgelegt. In Anhang VI der genannten Verordnung sind regionale technische Maßnahmen für die nordwestlichen Gewässer festgelegt, Anhang VII enthält entsprechende Maßnahmen für die südwestlichen Gewässer.
- (2) Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² können Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse an Bestandserhaltungsmaßnahmen der Union in einem einschlägigen geografischen Gebiet gemeinsame Empfehlungen zur Erreichung der Ziele dieser Maßnahmen vorlegen.
- (3) Belgien, Spanien, Frankreich, die Niederlande und Portugal (die regionale Gruppe der an den südwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten) sowie Belgien, Spanien, Frankreich, Irland und die Niederlande (die regionale Gruppe der an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten) haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei in den südwestlichen bzw. nordwestlichen Gewässern.
- (4) Am 3. Juli 2026 legten die regionale Gruppe der an den südwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten und die regionale Gruppe der an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten eine gemeinsame Empfehlung vor, mit der vorgeschlagen wird, die Maßnahmen, die seit Juli 2022 für Rote Fleckbrasse (*Pagellus*

¹ ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj>.

² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

bogaraveo) in den ICES-Untergebieten 6 bis 8 für die gewerbliche und die Freizeitfischerei gelten, bis zum 31. Dezember 2027 zu verlängern. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sehen Folgendes vor: i) eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 36 cm für Rote Fleckbrasse für die gewerbliche Fischerei in den ICES-Untergebieten 6 bis 8; ii) eine Schließung für Schiffe unter französischer Flagge in diesen Gebieten vom 1. Januar bis zum 30. Juni und iii) eine saisonale Schließung für die gewerbliche Fischerei und eine ganzjährige Schließung für die Freizeitfischerei in bestimmten geografischen Gebieten des ICES-Untergebiets 8.

- (5) Die Sachverständigengruppe „Fischerei und Aquakultur“ wurde am 10. Juli 2026 konsultiert.
- (6) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) hat die ab Juli 2022 für Rote Fleckbrasse geltenden Maßnahmen im Jahr 2021 bewertet und war zu dem Schluss gekommen, dass sie die Fänge von Roter Fleckbrasse verringern könnten und daher zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beitragen.
- (7) Angesichts der betreffenden Schlussfolgerungen des STECF und der Tatsache, dass nach wie vor wenig Daten für diesen Bestand vorliegen und der ICES in seinem Gutachten Nullfänge für 2027 empfiehlt sowie der Tatsache, dass die betreffenden Maßnahmen strenger sind als die Basismaßnahmen, die für Rote Fleckbrasse in den ICES-Untergebieten 6 bis 8 vor Erlass der zu verlängernden Maßnahmen galten, ist die Kommission der Auffassung, dass die Anforderungen des Artikels 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1241 erfüllt sind.
- (8) Die beiden Befugnisübertragungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241, die sich zum einen auf die Freizeitfischerei und zum anderen auf die gewerbliche Fischerei beziehen und auf die sich die vorliegende Verordnung stützt, sind in Bezug auf diese Maßnahmen inhaltlich miteinander verbunden im Sinne der Nummer 31 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³. So handelt es sich bei all diesen technischen Maßnahmen um Maßnahmen, die zur Erhaltung der Fischereiressourcen in einer bestimmten Region beitragen sollen, sie werden in derselben gemeinsamen Empfehlung der Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse in derselben Region vorgeschlagen und zielen auf die Änderung der Anhänge desselben Rechtsakts ab.
- (9) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte diese Verordnung so schnell wie möglich in Kraft treten.
- (10) Da die zu verlängernden Maßnahmen am 31. Dezember 2026 auslaufen, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2027 gelten, um die rechtliche Kontinuität zu gewährleisten.
- (11) Mit den in dieser Verordnung für Unionsgewässer eingeführten Maßnahmen werden die Ziele des Artikels 494 Absätze 1 und 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen

³ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinst/2016/512/oj).

Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits⁴ verfolgt und wird den in Artikel 494 Absatz 3 dieses Abkommens genannten Grundsätzen Rechnung getragen. Sie gelten unbeschadet etwaiger Maßnahmen, die in den Gewässern des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gelten.

(12) Die Verordnung (EU) 2019/1241 sollte daher entsprechend geändert werden —
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Technische Maßnahmen für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in den ICES-Untergebieten 6 bis 8

Die Anhänge VI und VII der Verordnung (EU) 2019/1241 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6.8.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁴ Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_international/2021/689\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2021/689(1)/oj)).